

Innsbruck, am 8. Mai 2003

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 2/2003 (korrigiert am 13. Juni 2003)

Abkürzungen am Ende des Textes

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

Von der **homepage des Dienststellenausschusses** (homepage der Universität → Service → Vertretung und Beratung → Dienststellenausschuß für die Unilehrer oder <http://www.uibk.ac.at/da1>) können heruntergeladen werden :

- Die **Informationsrundschreiben** ab 1/1995 unter "DA-Info"
- Die **Sonderinformationsrundschreiben** unter "Sonderrundschreiben"
- Die **Texte** der die Universitätslehrer betreffenden Auszüge aus dem **BDG**, aus dem **GG/PG/RGV** und aus dem **VBG** sowie der Text des **UniAbgG** unter "Gesetzestexte"

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

1) SEMESTERWEISER AUSGLEICH DER LEHRBEAUFTRAGUNG

§ 51 Abs. 7 Gehaltsgesetz sieht vor, daß bei **ungleicher Verteilung der Lehrveranstaltungen** eines Universitätsprofessors oder eines Universitätsdozenten gemäß § 170 Beamten-Dienstrechtsgesetz (und gemäß § 56c VBG eines Vertragsdozenten) auf die beiden Semester eines Studienjahres für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung vom **Durchschnitt** der anrechenbaren Semesterstunden auszugehen ist. Eine analoge Regelung sieht § 52 Abs. 6 GG für Universitätsassistenten und gemäß § 54c Vertragsbedienstetengesetz für Vertragsassistenten vor. Weiters sieht § 180b Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 7 BDG für Universitätsassistenten und gemäß § 53 Z 3 VBG für Vertragsassistenten bestimmte Obergrenzen der Betrauung mit Lehrveranstaltungen durch den Studiendekan vor. An der Universität Innsbruck bestehen unterschiedliche Interpretationen dieser gesetzlichen Bestimmungen. Es ist vor allem strittig, **ob** es nach diesen Bestimmungen **zulässig** ist, daß der Studiendekan einen Universitätslehrer **in einem bestimmten Semester** eines Studienjahres mit der Abhaltung von (finanziell abgeltbaren) **Lehrveranstaltungen** betrauen darf, deren **Zahl die Höchstanzahl** der Stunden **übersteigt**, mit denen gemäß § 51 Abs. 3 GG (für Universitätsprofessoren zwölf Stunden und für Universitätsdozenten sowie Vertragsdozenten zehn Stunden pro Semester) bzw. § 52 Abs. 7 GG und § 182b Abs. 3, Abs. 5 oder Abs. 7 BDG (für Universitätsassistenten vier bis acht Stunden je nach Status) bzw. § 53 Z. 3 VBG (für Vertragsassistenten zwei bis acht Stunden je nach Status und Beschäftigungsausmaß) der Universitätslehrer betraut werden darf, **vorausgesetzt** daß die Betrauung **im anderen Semester** dieses Studienjahres die Höchstzahl **um mindestens den gleichen Unterschiedswert unterschreitet**. Der **Dienststellenausschuß** für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck ist in seiner Sitzung am 5. Februar 2003 zur **Auffassung** gekommen, daß die Interpretation richtig ist, wonach die **Überschreitung** der sonst gesetzlich normierten **Höchstgrenze** für die Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen **in einem der beiden Semester** eines Studienjahres durchaus **zulässig** ist, solange diese **Höchstgrenze im Durchschnitt der beiden Semester** eines Studienjahres **nicht überschritten** wird. Der Dienststellenausschuß hat beschlossen, dazu die Rechtsmeinung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur einzuholen.

Die **Bundesministerin** für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Erlaß vom 17. April 2003, GZ 22.302/1-VII/4/2003, mitgeteilt, daß sie die **Auffassung des Dienststellenausschusses für richtig hält**: "Die durch den Dienststellenausschuss vertretene Rechtsansicht hinsichtlich der Zulässigkeit der ungleichen Verteilung von im Rahmen der Dienstpflichten abgeltungsfähig zu verrichtenden Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich zutreffend." und "Aus diesen Bestimmungen [der §§ 51 und 52 GG, § 180b Abs. 3, Abs., 5 oder Abs. 7 BDG bzw. §§ 53 Z 3, § 54c oder 56c VBG ; Anm. CALL] ergibt sich zwar die grundsätzliche Zulässigkeit einer Lehrbelastung über den Semesterhöchstgrenzen, die Anzahl der im gesamten Studienjahr höchstens abgeltungsfähigen (und für die Gruppe der Universitätsassistenten dienstrechtlich überhaupt beauftragbaren) Semesterstunden darf dabei jedoch keinesfalls überschritten werden [Letzteres war auch nie strittig ; Anm. CALL] . Eine derart ungleiche Lehrbelastung soll lediglich den Zwängen einer studienrechtlich bedingten temporären Ausnahmesituation abhelfen." sowie "Insgesamt stellt daher bereits die ungleiche Belastung mit Lehre innerhalb der semesterbezogenen "regulären" Lehrbelastung eine gesetzlich definierte Ausnahme dar, die durch die erwähnte "Durchrechnung" zwischen den beiden Semestern eines Studienjahres auszugleichen ist." Die BMBWK spricht in diesem Zusammenhang von einer "Ausnahme von der Ausnahme".

2) GEHALTSSCHEMA DER UNIVERSITÄTSLEHRER AB 1. JULI 2003

Wie Sie den Medien entnehmen konnten, hat die GÖD bei den am 22. April 2003 mit den Herren Bundeskanzler Dr. Wolfgang SCHÜSSEL und Finanzminister Mag. Karl-Heinz GRASSER als Vertretern der Bundesregierung auf dem Hintergrund der Vereinbarung vom 4. Oktober 2002 (die Gehaltserhöhung für 2002 muß die Höhe der Inflationsrate im Jahr 2002 erreichen) geführten Verhandlungen folgende Vereinbarung bezüglich des Gehaltsabschlusses für das Jahr 2002 erzielt:

- Die **Gehaltsansätze** der öffentlich Bediensteten werden mit **1. Juli 2003 um ein Prozent, höchstens jedoch um 18.9 €** (das ist genau 1 % von V2), **erhöht**. Damit wurde der Forderung der GÖD nach einer staffelwirksamen Gehaltserhöhung für 2002 Rechnung getragen.
- Auf Grund des verspäteten Inflationsausgleiches wird jedem öffentlich Bediensteten **im Juli 2003** weiters eine **einmalige Abfindung** in der Höhe von **100.- €** ausbezahlt.

Einen entsprechenden Beschluß des Nationalrates zur Novellierung des GG vorausgesetzt, werden sich somit die **Gehaltsansätze der Beamten zum 1. Juli 2003 um 1 %, höchstens jedoch um 18.9 € pro Monat, erhöhen**.

Bei dieser allgemeinen Bezugserhöhung **mit 1. Juli 2003 werden jedoch die in den folgenden Paragraphen genannten Fixbeträge nicht erhöht** : § 4 GG bzw. § 16 VGB (Kinderzulage) ; § 50 GG (**Dienstalterszulage** der (Ordentlichen) **Universitätsprofessoren**) ; § 52 Abs. 1 GG (**Dienstzulage (Lehrzulage)** der Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und - in Verbindung mit § 54c VBG - der Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG ; § 53b Abs. 1 GG (**Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt = "Klinikervergütung"**) . Seitens der GÖD besteht aber die Absicht, im Zuge der nächsten Novellierung des GG diese Fixbeträge als Prozentsätze von V/2 auszudrücken, was dann die automatische Valorisierung dieser Beträge im Zuge einer allgemeinen Gehaltserhöhung zur Folge hätte.

Aus der zu erwartenden Änderung des GG und des VBG ergibt sich das ab 1. Juli 2003 geltende **Gehaltsschema der Universitätslehrer**, das in der **Anlage** (auf gelbem Karton) übermittelt wird.

Von der generellen Erhöhung der Bezugsansätze **unberührt** bleibt natürlich eine **individuelle Vorrückung** im Gehaltsschema zum 1. Juli 2003 gemäß § 8 GG bzw. § 19 VBG entsprechend dem Vorrückungstichtag.

3) JAHRESBRUTTOENTGELT DER ASSISTENTEN "NEU"

Auf Grund der am 22. April 2003 zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst für das Jahr 2002 **getroffenen Vereinbarung** [vgl. Punkt 2)] wird sich – einen entsprechenden Beschluß des Nationalrates zur Novellierung des VBG vorausgesetzt - das in § 49q VBG festgesetzte **Jahresbruttoentgelt der Assistenten** mit privatrechtlichem (vertraglichem) Dienstverhältnis zum Bund gemäß **§ 49I VBG** (Assistenten "neu") **zum 1. Juli 2003 erhöhen**. Da das Jahresbruttoentgelt über dem Jahresbezug von V/2 liegt, **erhöht sich das Jahresbruttoentgelt linear um 264,6 €, monatlich (14 mal) 18.9 €**. ist. Demnach beträgt das Bruttoentgelt (Quelle : GÖD, ohne Gewähr) dann für:

	jährlich	monatlich (14 mal)
Nichtärzte mit weniger als vier Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 49q Abs. 1 Z 1 lit. a VBG)	37.660,9 €	2.690,1 €
Nichtärzte mit vier (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 49q Abs. 1 Z 1 lit. b VBG)	45.140,1 €	3.224,3 €
Ärzte außerhalb des Klinischen Bereiches mit weniger als vier Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 49q Abs. 1 Z 2 lit. a VBG)	41.400,5 €	2.957,2 €
Ärzte außerhalb des Klinischen Bereiches mit vier (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 49q Abs. 1 Z 2 lit. b VBG)	48.879,7 €	3.491,4 €
Ärzte und Zahnärzte im Klinischen Bereich mit weniger als vier Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 49q Abs. 1 Z 3 lit. a VBG ; korrigiert am 13.6.2003)	46.475,6	3.319,7
	(korrigiert am 13.6.2003)	
Ärzte und Zahnärzte im Klinischen Bereich mit vier (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 49q Abs. 1 Z 3 lit. b 1 VBG ; korrigiert am 13.6.2003)	53.954,9 €	3.853,9 €

Außerdem gebührt den Assistenten "neu" im **Juli 2003** eine einmalige Zahlung von **100.- €**.

4) AUSBILDUNGSBEITRAG DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER IN AUSBILDUNG

Da die in der ursprünglichen Fassung dieses Informationsrundschreibens vom 8. Mai 2003 die unter diesem Punkt angegebenen Zahlenwerte alle falsch sind (es wurde die Auswirkung der allgemeinen Bezugserhöhung zum 1. Jänner 2003 im Ausmaß einer Erhöhung um 2.1 % nicht berücksichtigt,) wurde der ganze Punkt am 13. Juni 2003 neu gefaßt und die Beträge auf die nachstehend genannten Werte korrigiert.

Auf Grund der Erhöhung der Bezüge der öffentlichen Bediensteten um 2.1 % zum 1. Jänner 2003 und auf Grund der am 22. April 2003 zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst für das Jahr 2002 **getroffenen Vereinbarung** [vgl. Punkt 2)] wird sich – einen entsprechenden Beschluß des Nationalrates zur Novellierung des GG vorausgesetzt – gemäß der Valorisierungsbestimmung des § 7 Abs. 6 UnivAbgG der jährliche **Ausbildungsbeitrag der wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung** gemäß § 6f UniAbgG **um 2.1 % und nochmals um 1,0 % erhöhen und beträgt ab 1. Oktober 2003:**

	jährlich	monatlich (14 mal)
Nichtärzte ohne selbständige Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 1 lit. a UniAbgG)	22.003,3 €	1.571,7 €

<i>Nichtärzte mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 1 lit. b UniAbgG)</i>	24.448,2 €	1.746,3 €
<i>Ärzte in Facharztausbildung außerhalb des Klinischen Bereiches ohne selbständige Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 3 lit. a UniAbgG)</i>	26.682,8 €	1.905,9 €
<i>Ärzte in Facharztausbildung außerhalb des Klinischen Bereiches mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 3 lit. b UniAbgG)</i>	29.125,3 €	2.080,4 €
<i>Ärzte und Zahnärzte in Facharztausbildung im Klinischen Bereich ohne selbständige Lehre einschließlich der "Klinikervergütung" gemäß § 53b GG (§ 6f Abs. 1 Z 4 lit. a UniAbgG)</i>	31.819,4 €	2.272,8 €
<i>Ärzte und Zahnärzte in Facharztausbildung im Klinischen Bereich mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre einschließlich der "Klinikervergütung" gemäß § 53b GG (§ 6f Abs. 1 Z 4 lit. b UniAbgG)</i>	34.261,9 €	2.447,3 €

*Da die wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung keine Bundesbediensteten sind, sondern in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, und da das UnivAbgG anlässlich der allgemeinen Bezugserhöhung ab 1. Juli 2003 [vgl. Punkt 2)] nicht geändert werden wird, gebührt den wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung die allen Bundesbediensteten zustehende **Einmalzahlung von 100.- € im Juli 2003 nicht.***

5) JOURNALIENSTZULAGE WÄHREND MUTTERSCHUTZ

In § 14 MSchG ist die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für eine Dienstnehmerin, die werdende Mutter ist, bei der aber die §§ 2b,4, 4a,5 Abs. 3 und 4 oder 6 MSchG eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich machen, dahingehend geregelt, daß der Dienstnehmerin Anspruch auf das Entgelt hat, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den die Dienstnehmerin während der letzten 13 Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung der Beschäftigung bezogen hat. In diesem Zusammenhang hat sich die Frage erhoben, ob die für Nachtdienste gebührende Journaldienstzulage gemäß § 17a GG – deren Höhe durch eine Verordnung festzusetzen ist, was zuletzt mit der Verordnung der BMBWK vom 7. Juli 2000, BGBl. Teil II Nr.202/2000, rückwirkend ab 1. Dezember 1999 geschehen ist – bei der Berechnung des Durchschnittswertes mit einzubeziehen ist.

In Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage der Personalabteilung hat die BMBWK mit Erlaß vom 2. April 2003, GZ 414.797/1-VII/1/2003, mitgeteilt, daß die Journaldienstzulage keine pauschalierte Nebengebühr im Sinne des § 15 Abs. 5 GG und auch keine zum Monatsentgelt gemäß § 8a VBG zählende Zulage ist, sondern daß diese Zulage nur im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Dienste gebührt. Die Journaldienstzulage wird von der Quästur für tatsächlich erbrachte Leistungen berechnet, die von der Universitätsklinik aufgezeichnet werden. Die Ermittlung eines monatlichen Durchschnittswertes erfolgt nicht. Die BMBWK hat in ihrem Schreiben auf eine Reihe einschlägiger, höchstgerichtlicher Entscheidungen verwiesen.

6) RUHESTAND - PENSION - TEILPENSION

*Aus gegebenem Anlaß wird eine von Herrn Kollegen Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Herbert **SASSIK**, Technische Universität Wien, Stellvertreter der Vorsitzenden der Bundessektionsleitung "Hochschullehrer" der GÖD zusammengestellte Information in etwas modifizierter und ergänzter Form wieder-*

gegeben. Diese Information bezieht sich auf die **derzeit geltende Rechtslage**, die noch nicht genau bekannten, jetzt laufenden Überlegungen zur "**Pensionsreform**" sind dabei **nicht berücksichtigt**.

Eine wachsende Zahl von Kolleginnen und Kollegen interessiert sich für die **Möglichkeit, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand** zu treten. Anbei die wichtigsten Aspekte.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für UniversitätslehrerInnen im definitiven öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis, nämlich Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und Bundeslehrer an Universitäten. Sie bieten nur eine lückenhafte generelle Information. Für Universitätsprofessoren (§§ 163 und 247e BDG) und für Universitätsdozenten (§ 171a BDG) gelten zusätzlich noch andere Bestimmungen.

1. **Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 15 BDG**

Wer **nach dem 1. Oktober 1942 geboren** ist, kann gemäß § 15 BDG durch schriftliche Erklärung mit dem **Monatsletzen desjenigen Monats** in den Ruhestand treten, in dem der Beamte 61,5 Jahre alt wird, also **738 Lebensmonate vollendet** hat. Für Beamte, die vor dem 1. Oktober 1942 geboren sind, gelten kürzere, gestaffelte Zeiten, die aus § 236c BDG hervorgehen.

2. **Vorzeitiger Ruhestand nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz.**

Gemäß § 22g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, BGBl. Teil I Nr. 138/1997, besteht **bis 31. Dezember 2003** die Möglichkeit, daß der Beamte schriftlich den Antrag stellt, **frühestens** mit Ablauf des Monats, in dem er das **55. Lebensjahr vollendet**, in den Ruhestand versetzt zu werden, wenn **kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht**. Voraussetzung ist allerdings ein rechtzeitig gestellter Antrag. Allerdings ist diese Möglichkeit recht **kostspielig**. Zum einen **verkürzt** sich die für die Vorrückung in höhere Bezüge gemäß § 8 GG und für die ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit gemäß § 6 PG **anrechenbare Dienstzeit**. Zum anderen gibt es gemäß § 5 Abs. 3 PG **für jeden Monat**, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand gemäß § 22g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung gemäß § 15 BDG bewirken hätte können, eine **Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage im Ausmaß von 0,3333 Prozentpunkten**. Für ein Jahr des "vorzeitigen" Ruhestandes sind dies immerhin 4 % Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Da die Höhe der Ruhegenußbemessungsgrundlage anlässlich des Übertritts in den Ruhestand durch Bescheid festgestellt wird und danach praktisch nicht mehr geändert werden kann, wirkt sich diese Kürzung für die **gesamte Dauer der Gebührens des Ruhegenusses**, also bis zum Tod des Beamten, aus, nach seinem Tod auch auf den Versorgungsgenuß der überlebenden Witwe.

3. **Höhe der Pension - Durchrechnungszeitraum**

wie aus § 91 PG hervorgeht, ist im Fall, daß die Pensionierung ab dem 1. Jänner 2003 erfolgt, für die Ruhebemessungsgrundlage (Pensionshöhe) nicht mehr der letzte Monatsbezug des Aktivstandes, sondern das über einen Durchrechnungszeitraum gemittelte Gehalt maßgebend. Bei Übertritt in den Ruhestand im Jahr 2003 beträgt der Durchrechnungszeitraum ein Jahr, für das Jahr 2004 zwei Jahre, für das Jahr 2005 drei Jahre usw. Daraus folgt, daß die bezugsrechtliche Stellung, die jemand zum 1. Jänner 2002 erreicht hat, vom Durchrechnungszeitraum nicht mehr erfaßt wird und in die Durchrechnung nicht mehr eingeht.

4. **Teilpensionsgesetz**

Das Teilpensionsgesetz, BGBl. Teil I Nr. 38 /1997, regelt die Höhe der Pension für den Fall, daß **neben der Pension** ein über Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG – ab 1. Jänner

2003 beträgt diese Geringfügigkeitsgrenze monatlich 309,54 € - liegendes **Erwerbseinkommen** (Entgelt aus einer unselbständigen Tätigkeit und Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit) besteht. Bei einem Alter des Pensionisten von **mindestens 65 Lebensjahren** (780 Lebensmonate) wirkt sich ein Erwerbseinkommen nicht auf die Höhe der Pension aus, es gebührt die "**Vollpension**". Bei einem Alter **unter 780 Lebensmonaten** (65 Jahren) gibt es im Falle des Ruhestandes gemäß 1. oder 2. Höchstgrenzen des monatlichen Gesamteinkommens (Vollpension plus Erwerbseinkommen), es gebührt unter Umständen nur eine "Teilpension". Die Höchstgrenzen beträgt im Fall der Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung gemäß § 15 BDG [obiger Fall 1)] 1.30,1. € pro Monat, im Falle des vorzeitigen Ruhestandes nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz (obiger Fall 2) 872,1 € pro Monat. Werden diese Höchstgrenzen überschritten, ruht ein Teil der Pension. Dieser "Ruhensbetrag" ist mit 50 % der Vollpension oder 100 % des Erwerbseinkommens nach oben begrenzt. Ein kleines Erwerbseinkommen zur Aufbesserung einer größeren Pension wird also nicht zweckmäßig sein.

Für Wissenschaftler ist weiters zu beachten, daß das Teilpensionsgesetz durch Art. 13 der Dienstrecht-Novelle 2002, BGBl. Teil I Nr.87/2002, novelliert wurde. Dessen § 1 Z 4 enthält die Definition des Erwerbseinkommens. Durch die besagte Novelle wurde in der früheren Fassung von § 1 Z 4 lit. b "das Einkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, ausgenommen Ansprüche aus der Verwertung von Urheberrechten" die Passage "ausgenommen Ansprüche aus der Verwertung von Urheberrechten" ersatzlos gestrichen. Somit sind nunmehr auch jegliche Einkünfte, die aus der Verwertung von Urheberrechten stammen, als Erwerbseinkommen im Sinne des § 1 Z 4 Teilpensionsgesetz zu qualifizieren, sind damit der Pension zuzurechnen und führen zu einem Ruhen eines Teiles der Vollpension.

7) WOHNUNGEN

Für die Universitätsmietwohnung **Technikerstraße 36, TOP 2** (Maisonetten-Dreizimmerwohnung, **107 m²** Wohnnutzfläche ; monatliche Kosten für **Miete** und Akontierung der Betriebs- und Heizkosten **781.- €** ; einmaliger **Baukostenzuschuß**, der bei Auszug aus der Wohnung in fast unveränderter Höhe rückerstattet wird, **3.150.- €**) nach Herrn O. Univ.-Prof. Dr. H. SCHEUERLEIN, Inst. f. Wasserbau, konnte bisher kein Interessent gefunden werden. Die Wohnung ist ab 1. Juni 2003 beziehbar.

Interessierte mögen sich bitte umgehend mit mir, Tel.-Nebenstelle 5225, FAX 2750, email ludwig.call@uibk.ac.at in Verbindung setzen.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anlage:

- Gehaltsschema der Universitätslehrer ab 1. Juli 2003 (Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)
- Information von "Sport SPEZIAL"

Abkürzungen:

ASVG	=	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955
BDG	=	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBl. Nr.	=	Bundesgesetzblatt Nummer
BMBWK	=	Bundesministerin bzw. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
bzw.	=	beziehungsweise
GG	=	Gehaltsgesetz 1956

<i>GÖD</i>	=	<i>Gewerkschaft Öffentlicher Dienst</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera (lateinisch "Buchstabe")</i>
<i>MSchG</i>	=	<i>Mutterschutzgesetz 1979</i>
<i>PG</i>	=	<i>Pensionsgesetz 1965</i>
<i>RGV</i>	=	<i>Reisegebührenvorschrift 1955</i>
<i>UniAbgG</i>	=	<i>Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste 1974 (bis 1.8.2001 : Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen)</i>
<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1948</i>
<i>V/2</i>	=	<i>Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung</i>
<i>Z</i>	=	<i>Ziffer</i>